



An den
Kanzler
Dezernat 4.1.31

Sonderurlaub

Name, Vorname, Geb.-Datum:

Straße und Hausnummer:

PLZ, Ort:

Dez./Fakultät/ZE:

Fachvorgesetzte*r:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Sonderurlaub gem. § 28 TV-L für die Zeit vom _____ bis
einschließlich _____.

Grund: (Bitte zutreffendes ankreuzen, im Textfeld näher erläutern und entsprechende Nachweise beifügen!)

Familiäre Gründe (Kinderbetreuung, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger etc.)

Berufsqualifizierender Abschluss bzw. Aufnahme oder Fortführung eines Fach- oder Hochschulstudiums

Promotion, Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, Absolvierung von Pflichtpraktika

Sonstiges

Die Hinweise zum Sonderurlaub auf der Seite 2 habe ich zur Kenntnis genommen und bin mir über mögliche Auswirkungen auf mein Arbeitsverhältnis sowie über die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen bewusst.

Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

Datum

Unterschrift Fachvorgesetzte*r

Datum

Unterschrift Dezernent*in/Dekan*in/Leiter*in ZE



Hinweise zum Sonderurlaub gem. § 28 TV-L

Durch den Sonderurlaub ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Entgelt, Krankenbezüge etc. Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung sowie der Anspruch auf den tariflichen und gesetzlichen Erholungsurlaub vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Sonderurlaubs. Dagegen bleiben die allgemeinen Arbeitsbedingungen aufrechterhalten.

Die Zeit des Sonderurlaubs gilt grundsätzlich nicht als Beschäftigungszeit. Folglich ist ein Sonderurlaub mit Auswirkungen auf alle von der Beschäftigungszeit abhängigen tarifvertraglichen Regelungen (beispielsweise Bezugsdauer des Krankengeldzuschusses, Kündigungsfristen etc.) verbunden. Im Falle einer Erkrankung während des Sonderurlaubs besteht zudem kein Anspruch Entgeltfortzahlung seitens der Arbeitgeberin BUW. Tritt während des Sonderurlaubs der Tod ein, entfällt der Anspruch auf Sterbegeld.

Der Sonderurlaub hat Auswirkungen auf die Stufenlaufzeit. Diese wird für die Dauer des Sonderurlaubs entsprechend verlängert. Dauert der Sonderurlaub länger als drei Jahre erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor dem Sonderurlaub erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung.

Mit dem Beginn einer Beurlaubung unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgeltes nach § 28 TV-L endet die Versicherungs- und Beitragspflicht zu den Zweigen der Sozialversicherung. Die Zeit des Sonderurlaubs ist somit auch nicht als gesamtversorgungsfähige Zeit anzurechnen. Es besteht die Möglichkeit, sich für die Zeit des Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig zu versichern. Auskünfte hierzu können Ihnen Ihre Krankenkasse bzw. die zuständigen Rentenversicherungsträger erteilen.

Die Überleitung nach § 1 TVÜ-Länder besteht weiterhin, jedoch kann der Anspruch auf evtl. bestehende kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder durch den Sonderurlaub erlöschen.

Mit Beendigung des Sonderurlaubs tritt das Arbeitsverhältnis wieder voll in Kraft. Es besteht jedoch kein Anspruch der*des Beschäftigten auf ihren*seinen früheren Arbeitsplatz. Vielmehr kann die Arbeitgeberin BUW ihr*ihm kraft ihres Direktionsrechts auch einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz zuweisen.

Sie sind verpflichtet, die Arbeitgeberin BUW sofort zu benachrichtigen, wenn die Gründe für die Gewährung des Sonderurlaubs entfallen oder sich Ihre persönlichen Verhältnisse (z.B. private Anschrift, Name, Bankverbindung) ändern.

Diese Hinweise über die Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis und über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen eines Sonderurlaubs nach § 28 TV-L erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.